



Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 30.11.2005 Punkt 3 und der Abänderung mit Beschluss vom 14.09.2010 Punkt 6 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Karrösten hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3

GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- die Abfallberatung
- abfallwirtschaftliche Angelegenheiten
- Investitionsbeiträge an den Abfallbeseitigungsverband
- Schuldendienstbeiträge an den Abfallbeseitigungsverband
- die Altstoffsammlung
- die Problemstoffsammlung
- die Errichtung und Instandhaltung sowie das Betreiben des Recyclinghofes
- die Kompostierung

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz € 56,00 (= 100 %)

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für:

a) **Haushalte:**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

für einen 1-Personenhaushalt	50 %
für einen 2-Personenhaushalt	75 %
für einen 3-Personenhaushalt	95 %
für einen 4-Personenhaushalt	110 %
für einen 5-Personenhaushalt	120 %
für einen 6-und Mehrpersonenhaushalt	125 %

b) **Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistungen:**

Gewerbe-, Handels-, Industrie- und, Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige, sowie Behörden, Banken, Geldinstitute udgl. sowie bei Sägewerksbetrieben und Bauhandwerksbetrieben, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, die ihren Firmensitz in Karrösten haben:

- bis 5 Beschäftigte	100 %
- je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
- maximal jedoch	1000 %

c) **Gastgewerbebetriebe:**

Die Grundgebühr für Gasthöfe richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze:

Bis 20 Sitz- oder Stehplätze	200 %
21 – 50 Sitz- oder Stehplätze	400 %
je weitere angefangene 50 Sitz- oder Stehplätze im Freien	50 % 25 %
maximal jedoch	1000 %

d) **Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter:**

Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung € 0,114.

e) **Schulen und Kindergärten:**

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen:

bis 50 Personen	100 %
jede weiteren 50 Personen zusätzlich	50 %

f) **Nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser (Zweitwohnsitze) udgl: 100 %**

Wird eine selbständige Tätigkeit nur in der Privatwohnung (Hauptwohnsitz) ausgeübt, sind die Bestimmungen des Abs. 1/b nicht anzuwenden.

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 ist der 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung zugrunde liegenden Kalenderjahres, Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben somit unberücksichtigt.

Im Falle einer Neugründung von Haushalten oder Betrieben oder der Auflassung von Haushalten oder Betrieben ist jedoch die Grundgebühr nach vollen Monaten zu entrichten.

WEITERE GEBÜHR

Die weitere Gebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- die Abfallsammlung
- die Deponierungskosten
- sonstige Kosten (Verarbeitung und Anderes)

(1) RESTMÜLL

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrkalender im Jahr:

pro Mülltonne von	120 Liter	€ 52,00
pro Mülltonne	240 Liter	€ 104,00
pro Großraumbehälter	770 Liter	€ 333,62
pro Großraumbehälter	800 Liter	€ 346,74
pro Großraumbehälter	1100 Liter	€ 476,74

pro Müllsack	60 Liter	€ 2,00
Mindestabnahme 10 Stücke		€ 20,00

(Müllsäcke können bei Bedarf unbeschränkt und unabhängig vom Abfuhrintervall bezogen werden.)

In der Restmüllpflichtgebühr sind sämtliche Abfahren laut Abfuhrkalender inkludiert.

(2) SPERRMÜLL

Der Sperrmüll wird vierteljährlich mit den Gemeindeabgaben verrechnet:

Sperrmüll pro kg	€ 0,2719 inkl. MwSt.
Sperrmüll / Altholz pro kg	€ 0,027 inkl. MwSt.

Der Hebesatz für die Verrechnung des Sperrmülls wird alljährlich vom Gemeinderat bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesetze neu bestimmt.

5 m³ überschreitende Mengen müssen direkt nach Roppen transportiert werden. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufkommen direkt von der Gemeinde Karrösten dem Verursacher vorgeschrieben.

Sperrmüll aus Gewerbebetrieben muss direkt nach Roppen transportiert werden. Die tatsächlichen Kosten werden dem Verursacher vom Abfallbeseitigungsverband vorgeschrieben.

(3) WEITERE GEBÜHR BEI VEREINSVERANSTALTUNGEN:

Bei Vereinsveranstaltungen beträgt die Gebühr für die Übernahme von je angefangenem 120 l Restmüll – Behältnis oder 120 l-Sack € 4,00.

(4) Biomüll

Die Gebühr für den Biomüll wird vierteljährlich mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben:

1-Personenhaushalt	€ 12,00
2-Personenhaushalt	€ 13,00
3-Personenhaushalt	€ 14,00
4-Personenhaushalt und mehr	€ 15,00

Der Hebesatz für die Verrechnung des Biomülls wird alljährlich vom Gemeinderat bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesetze neu bestimmt.

§ 5

VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG

- (1) Die Gebührenvorschreibung erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15. 4. für die Restmülljahresgebühr und zum 15. 10. für die Grundgebühr.
- (2) Die weiteren Gebühren für den Biomüll sowie den Sperrmüll, werden jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei der Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Karrösten alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Bei Festsetzung der weiteren Gebühr sind Änderungen ab Beginn des folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (5) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Karrösten amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1 Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt.
Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt, laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2010, Punkt 6 mit 07.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebühren(ver)-ordnungen der Gemeinde Karrösten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 05.11.2010
Abgenommen am: 22.11.2010

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Karrösten kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

Krabacher Oswald